

Das Landschaftsprogramm 2025 – Aufbau und Struktur

Die Landschaftsplanung ist das in den §§ 9 ff. Bundesnaturschutzgesetz¹ verankerte und in § 5 Landesnaturschutzgesetz² ergänzte Instrument der raumbezogenen Umweltplanung um gesellschaftliche Anforderungen an den Natur- und Umweltschutz für den jeweiligen Planungsraum (Land, Region, Kommune) zu konkretisieren.

Die Oberste Naturschutz- und Landespflegebehörde hat kürzlich mit den Arbeiten an einem aktuellen Landschaftsprogramm begonnen. Inhalt und Struktur orientieren sich eng an den Vorgaben des § 9 Abs. 3 BNatSchG. Inhaltlich gliedert sich dieses in zwei umfangreiche und ein kürzeres Kapitel. Das erste widmet sich der biologischen Vielfalt, d. h. dem **Arten- und Biotopschutz sowie der Biotopvernetzung**; das zweite widmet sich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts mit dem Schwerpunkt **Natürlicher Klimaschutz, Klimawandelfolgenanpassung und abiotische Schutzgüter**; das dritte gilt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft, d. h. dem **Landschaftsbild und der Erholung**.

Die Untergliederung dieser Kapitel erfolgt in folgender Grundstruktur

- Fachliche Notwendigkeit / Begründung / Herausforderung
- Ist-Zustand, Entwicklung der letzten Jahre und Prognosen
- Zielvorgaben für das Land Rheinland-Pfalz, die sich aus Zustand, bisheriger und voraussichtlicher Entwicklung sowie den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der EU sowie aus Strategien und Maßnahmenprogrammen ableiten
- Erfordernisse und Maßnahmen zur Zielerreichung mit Umsetzungshinweisen für verschiedene Adressaten

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

² Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 – zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S 287)